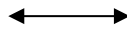


Raub

§249 StGB



Rüberische Erpressung

§§253, 255 StGB

BGH: Raub ist ein spezieller Fall der rüberischen Erpressung, weshalb zwangslufig beim Raub eine rüberische Erpressung mitverwirklicht ist.

Eine Wegnahme ist zugleich eine erzwungene Duldung (Nötigung) des Sachverlusts i. S. v. §253. Abgestellt wird dabei auf das **äußere Erscheinungsbild**: Eine Wegnahme ist immer Raub (§249), eine Weggabe immer rüberische Erpressung (§§253, 255).

- pro:*
- Wortlaut
 - wörtliche Übereinstimmung §253 und §249
 - ansonsten ungerechtfertigte Privilegierung des brutaleren Täters
 - in Praxis: lückenlose Erfassung aller in Bereicherungsabsicht herbeigeführten Vermögensschädigungen
- contra:*
- kein lex generalis verweist auf den Strafrahmen eines lex specialis

Literatur: Die Literatur geht von einem wechselseitigen Ausschließen von Raub und rüberischer Erpressung aus (Exklusivitätsverhältnis); zwischen Fremdschädigungsdelikten (§242 u. §249) und Selbstschädigungsdelikten (§263 u. §255) ist zu unterscheiden, weshalb eine Vermögensverfügung Merkmal der rüberischen Erpressung ist.

Wegnahme ist demnach ein eigener Zugriff auf die Beute durch den Täter. Ein Abpressen führt zur **Selbstschädigung** des Opfers (Vermögensverfügung als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) mit qualifizierten Nötigungsmitteln.

Dabei ist nicht auf das äußere Erscheinungsbild abzustellen, sondern auf die **Vorstellung des Opfers**. Denkt es, es hat

keine andere Wahl bzw. Mitwirkung egal	keine Selbstschädigung	§249
eine Wahl bzw. Mitwirkung subjektiv erforderlich	Selbstschädigung	§§253, 255

- pro:*
- §263 fordert Vermögensverfügung, obwohl nicht gesetzlich ausdrücklich angeordnet
 - §§253, 255 entsprechen §263; §249 entspricht §242, jeweils erweitert um die Nötigungskomponente; §242 und §263 schließen sich ebenso aus (Exklusivitätsverhältnis)
 - Wegnahme wertloses Sachen stellt das StGB straflos, doch wird die Gewalt stets von §§223ff. und §240 gedeckt
- contra:*
- in Praxis wäre keine lückenlose Erfassung aller in Bereicherungsabsicht herbeigeführten Vermögensschädigungen möglich (z. B. Wegnahme einer Sache durch Nötigungsmittel, jedoch nur Gebrauchsabsicht → §240 als einzige Strafbarkeit)

Fasst der Täter den Wegnahmeentschluss während der fortdauernden Gewaltanwendung oder Drohung, ist er gem. §249 strafbar.

Nutzt der Täter die Wirkung der *zuvor* angewandten, raubvorsatzlosen Gewalt lediglich aus, *ohne* dass die Gewaltanwendung noch fort dauert, liegt keine finale Verknüpfung vor. Er ist dann strafbar gem. §242 und §223.

Bei Handtaschendiebstählen: Ist Kraft vonnöten, so liegt Wegnahme und damit Raub vor; ist die Tat von List und Schnelligkeit geprägt, so liegt kein Raub vor; aber §§242ff. oder aber u. U. §263.

Aufbau des Raubtatbestandes im Gutachten

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr

Gewalt = Körperlich wirkender Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf einen anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen. Rein psychisch wirkender Zwang genügt hingegen nicht.

- nicht unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Opfers erforderlich, sondern die unmittelbare Einwirkung auf eine Sache genügt, wenn dieser sich mittelbar gegen eine Person richtet und bei dieser eine physisch wirkenden Zwang erzeugt
- auch gegen Schlafende oder Bewusstlose möglich
- Drohung auch gegenüber nahe stehenden Personen
- Drohung muss unmittelbar und für die allernächste Zeit gelten

b) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (entspricht der Diebstahlskomponente)

c) Gewalt oder Drohung als Mittel zur Wegnahme (Finalität)

Gewalt bzw. Drohung muss nach Vorstellung des Täters der Ermöglichung der Wegnahme *dienen*, d. h. aber keine objektive Kausalität, sondern subjektive Finalität erforderlich

HIER STREIT PRÜFEN über Wegnahme oder Weggabe bzw. ob Vermögensverfügung vorliegt.

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz bzgl. obj. Tatbestand
- b) Zueignungsabsicht
- c) ggf. Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Zueignung und Vorsatz dazu

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. ggf. Qualifikation (§250 und §251)

Aufbau der räuberischen Erpressung im Gutachten

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung für Leib und Leben)

b) Nötigungserfolg (Handlung, Duldung oder Unterlassung)

(P) nötigungsbedingte Vermögensverfügung erforderlich?

c) Unmittelbarer Vermögensnachteil

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern

c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung

d) Vorsatz bzgl. dieser Rechtswidrigkeit

e) Stoffgleichheit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Ggf. Sonderdelikt:

Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, §316a

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a) Verüben eines Angriffs auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit

b) auf Führer eines Kfz oder auf Mitfahrer

c) unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht, eine Tat gem. §249, §252 oder §255 zu begehen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Bei der Prüfung von Raub (§249 StGB), Erpressung (§253) und räuberischer Erpressung (§§253, 255) empfiehlt es sich aufgrund der hohen Strafandrohung den erpresserischen **Menschraub (§239a)** und **Geiselnahme (§239b)** – selbst bei offensichtlich fehlender Tatbestandlichkeit – zu prüfen.

Aufbau des erpresserischen Menschenraubes im Gutachten

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

	Var. 1	Var. 2	
Entführen:	ist das Fortbringen des Opfers vom bisherigen Aufenthaltsort mit der Absicht, die physische Herrschaft über das Opfer zu begründen	„solche Handlung“ von ihm geschaffene Lage	Entführen oder Sichbemächtigen i. S. d. Var.1 nur der Täter selbst darf sich die Macht über das Opfer verschafft haben, nicht Dritte
Sichbemächtigen:	ist die Begründung eigener physischer Herrschaft über den Körper eines anderen	„solche Erpressung“	eine auf Ausnutzung der Sorge eines Dritten um das Wohl des Opfers gerichtete
Tatobjekt:	jeder Mensch	Ausnutzen	wenn Täter mit Erpressung tätig wird, also nach Entschlussfassung

Die Schaffung der Gewaltlage erfolgt (zunächst) absichtslos! Diese wird lediglich später ausgenutzt.

2. subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Erpressungsabsicht

- Merkmale einer Erpressung i. S. d. §253 (Absicht, sich rechtswidrig bereichern zu wollen; ggf. Stoffgleichheit; Zweck-Mittel-Relation stets verwerflich, d. h. §253 II muss nicht geprüft werden)
- Ausnutzen der Sorge um Wohl des Opfers (die bezweckte Vermögensverfügung des Genötigten muss auf seiner Sorge um das Wohl des Bemächtigungsopfers beruhen)

3. Vollendung

mit Eintritt des Bemächtigungserfolges, d. h. die Erpressung muss noch nicht einmal versucht worden sein

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ggf. Qualifikation des §239a II und III

V. Ggf. Rücktritt vom vollendeten Delikt gem. §239a IV

Aufbau der Geiselnahme

§239b ist grundsätzlich subsidiär zu §239a

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

Var. 1

Var. 2

Entführen: ist das Fortbringen des Opfers vom bisherigen Aufenthaltsort mit der Absicht, die physische Herrschaft über das Opfer zu begründen	„solche Handlung“	Entführen oder Sichbemächtigen i. S. d. Var.1
Sichbemächtigen: ist die Begründung eigener physischer Herrschaft über den Körper eines anderen	von ihm geschaffene Lage	nur der Täter selbst darf sich die Macht über das Opfer verschafft haben, nicht Dritte
Tatobjekt: jeder Mensch	„solche Nötigung“	Drohung mit Tod, §226 oder andauernder Freiheitsentziehung
	Ausnutzen	wenn Täter zumindest versuchte Nötigung begeht, also auch nach Entschlussfassung

2. subjektiver Tatbestand

c) **Vorsatz**

d) **Nötigungsabsicht**

Nötigungsmittel	in §239b aufgelistet: Drohung mit Tod, §226, einwöchiger Freiheitsentziehung Plan des Täters muss sich gerade auf eine derartige Drohung beziehen
Nötigungsopfer	der Entführte oder ein jeder Dritter
Nötigungsziel	jede Handlung, Duldung oder Unterlassung eine Zweck-Mittel-Relation ist aufgrund der Drohmittel des §239b stets verwerflich

3. Vollendung

mit Eintritt des Bemächtigungserfolges, d. h. die Erpressung muss noch nicht einmal versucht worden sein

wenn Handeln des Täters sich zumindest als versuchte Nötigung darstellt

I. Rechtswidrigkeit

II. Schuld

III. **Ggf. Qualifikation** des §239b II i. V. m. §239a II und III

IV. **Ggf. Rücktritt** vom vollendeten Delikt gem. §239b II i. V. m. §239a IV